

Hauptpersonalrat Förderschulen

Aushang für Förderschulen und Schulen für Kranke in NRW



Erneute Änderung der Mindestgrößen-Verordnung

Seit der Streichung der Ausnahmeregelung in der Mindestgrößen-Verordnung im Jahr 2013 galt für Förderschulen Lernen und im Verbund die Mindestschülerzahl von 144 Schüler*innen. Dies hat zu der Bildung von Teilstandorten oder zur Schließung von Schulen geführt, die diese Zahlen nicht mehr erreicht hatten.

Der HPR hat sich gegenüber dem Ministerium für Schule und Bildung (MSB) für eine Senkung der Mindestzahlen an Förderschulen eingesetzt.

Die Landesregierung hat jetzt eine geänderte Mindestgrößen-Verordnung verabschiedet, die am 18.12.2018 veröffentlicht wurde und zum kommenden Schuljahr in Kraft tritt. Sie beinhaltet folgende Änderungen:

Für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt **Lernen** wurde die Mindestschülerzahl auf 112 Schüler*innen gesenkt, wenn sie von der 1. bis zur 10. Klasse geführt werden. Gibt es nur die Sekundarstufe, müssen zukünftig mindestens 84 Schüler*innen bzw. in der Primarstufe mindestens 28 Schüler*innen unterrichtet werden. Für Förderschulen im **Verbund** gilt die gleiche Schülerzahl.

An Förderschulen mit den Förderschwerpunkten **Hören und Kommunikation, Sehen und Körperliche und Motorische Entwicklung** ist die Schülerzahl von 110 auf 100 Schüler*innen herabgesetzt worden.

Hier eine tabellarische Übersicht der dann geltenden Mindestschülerzahlen:

Förderschwerpunkt	Primar- und Sekundarstufe I	Primarstufe	Sekundarstufe I
Lernen	112	28	84
Sprache		55	66
Emotionale und soziale Entwicklung	88	33	55
Verbund	112	28	84
Hören und Kommunikation und Sehen	100	SuS in der Frühförderung werden mitgezählt.	
Körperlich-motorische Entwicklung	100		
Geistige Entwicklung	50	SuS in der Berufspraxisstufe werden mitgezählt.	
Schule für Kranke	12		

Neu ist die Möglichkeit, einen Teilstandort einer Förderschule in der Sekundarstufe I an Regelschulen zu bilden. Diese Förderschulgruppe

muss mindestens 42 Schüler*innen mit den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen umfassen.

Rückkehr aus der Elternzeit in der letzten Sommerferienwoche jetzt möglich

Bei der Beantragung der Elternzeit gibt es in Bezug auf die Schulferien einiges zu beachten (vgl. §11 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung). Auf der Homepage des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) gibt es entsprechende Hinweise: Beginn und Ende der Elternzeit im Schulbereich sind in der Regel so zu wählen, dass mindestens ein Zeitabstand zu den Ferien besteht, der der Dauer der Ferien entspricht (Sommerferien sechs Wochen und für alle übrigen Schulferien zwei Wochen).

Es gibt jedoch **Ausnahmen**, bei denen Beginn und Ende der Elternzeit innerhalb der Ferien liegen dürfen:

Es liegt kein sogenannter Rechtsmissbrauch vor

- beim Beginn der Elternzeit, wenn sie sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist anschließt.
- beim Ende der Elternzeit innerhalb der Ferien, wenn der gesetzliche Höchstanspruch auf Elterngeld innerhalb der Ferien endet und die Elternzeit nicht fortgeführt wird.
- beim Ende der Elternzeit innerhalb der Ferien, wenn der gesetzliche Höchstanspruch auf Elternzeit ausgeschöpft wurde.

Ferner heißt es: „Darüber hinaus können

Abweichungen in besonders gelagerten Fällen zugelassen werden, in denen erkennbar kein Rechtsmissbrauch vorliegt.“ Dies trifft aus Sicht des Hauptpersonalrates für Förderschulen und Schulen für Kranke auch zu, wenn Rückkehrer*innen aus einer Elternzeit nicht erst mit dem ersten Schultag des neuen Schuljahres zurückkehren möchten, sondern bereits einige Tage oder eine Woche vorher.

In der Allgemeinen Dienstordnung ist in § 14 Abs. 2 geregelt, dass sich Lehrkräfte in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres für schulische Aufgaben bereithalten müssen. Dies gilt auch für Rückkehrer*innen aus einer Elternzeit. Lehrkräfte müssen sich auf das neue Schuljahr vorbereiten, an Konferenzen teilnehmen etc. Aus diesem Grunde hat sich der Hauptpersonalrat beim MSB dafür eingesetzt, dass Rückkehrer*innen aus einer Elternzeit die Möglichkeit erhalten, bereits bis zu einer Woche vor Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien zurückzukehren. **Mit Erfolg**: Das MSB ist dieser Auffassung gefolgt. Rückkehrer*innen können ihren Elternzeitantrag entsprechend stellen mit der Begründung, dass sie schulische Aufgaben wahrnehmen müssen. Die Bezirksregierungen wurden angewiesen, diese Elternzeitanträge zu bewilligen. Die Hinweise auf der Homepage des MSB wurden entsprechend ergänzt.

Qualitäts-Analyse (QA) an unterbesetzten Schulen

Auf mehreren Personalversammlungen wurden Anträge verabschiedet, dass an Schulen mit schlechter Personalausstattung keine Qualitäts-Analyse (QA) durchgeführt werden soll. Dies hat der HPR dem Ministerium gegenüber vorgetragen.

Das MSB wird an der bisherigen Praxis allerdings nichts ändern. Jedoch besteht für die Schulaufsicht vor Ort die Möglichkeit, dem zuständigen Dezernat 4Q mitzuteilen, dass eine QA aufgrund der personellen Situation derzeit problematisch sein könne. Auch die Schule selbst habe die Möglichkeit, die Personalausstattung in den Gesprächen mit den Qualitätsprüfern zu thematisieren. Dies könne auch bei der zeitlichen Planung berücksichtigt werden.

Laut MSB seien nicht alle Unterlagen im Vorfeld einzureichen, wenn dies aufgrund der Personalausstattung nicht möglich erscheine.

Der Hauptpersonalrat rät daher:

Thematisieren Sie als Schule die Personalsituation regelmäßig mit der Schulaufsicht.

Sprechen Sie die Personalsituation sowohl im Erstgespräch als auch in den Interviews mit den Qualitätsprüfer*innen an. Nutzen Sie die zeitliche Spanne im QA-Prozess aus. Klären Sie, was aus Ihrer Sicht aufgrund der aktuellen Personalsituation möglich erscheint. Lassen Sie sich durch die QA nicht zusätzliche Belastungen aufbürden, sondern thematisieren Sie, dass die Personalsituation eine vollständige Bearbeitung derzeit nicht zulässt!

Hauptpersonalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Förderschulen und Schulen für Kranke

beim Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW, Völklinger Straße 49, 40211 Düsseldorf

Tel: 0211-58673014

Fax: 0211-58673010

Mail: hprfoe@msb.nrw.de